

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 1
Vorlage Nr. 111/2020
Sitzung des Gemeinderats
am 13. Oktober 2020
-öffentlich-

Hauptsatzung der Stadt Güglingen - Änderung

Beschlussantrag:

Die Hauptsatzung der Stadt Güglingen wird durch die Änderungssatzung wie unten aufgeführt geändert, bzw. entsprechend ergänzt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Zuletzt hatte der Gemeinderat am 18. November 2014 die Hauptsatzung für die Stadt Güglingen beschlossen.

Die Hauptsatzung konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Bisher ist in der GemO geregelt, dass Sitzungen von Gremien in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden müssen. Aufgrund der Corona-Pandemie kam bei vielen Kommunen die Frage auf, ob Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit durchgeführt werden können. Die Landesregierung hat auf diese Anfragen und die Situation reagiert und eine Änderung der GemO beschlossen. Neu eingefügt wurde der § 37a. Dieser lautet wie folgt:

§ 37a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) *Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.*

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Diese Regelung gilt noch bis 31.12.2020 ohne dass es einer Änderung der Hauptsatzung bedarf. Hiermit wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass auch bereits jetzt Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit durchgeführt können. Soll die Regelung darüber hinaus gelten, ist ausreichend Zeit gegeben, die Hauptsatzung zu ändern.

Die Verwaltung schlägt vor, die Hauptsatzung in diesem Punkt entsprechend anzupassen. Damit wäre der Rat für ggf. kommende Pandemien oder Naturkatastrophen auf der sicheren Seite und könnte dann Sitzungen ohne die persönliche Anwesenheit der Mitglieder die Sitzung durchführen.

Es wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

„Notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum können durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren wird nur gewählt, wenn die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen) nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Bei öffentlichen Sitzungen erfolgt zeitgleich eine Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum.“

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Güglingen

Vom 13. Oktober 2020

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 13. Oktober 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Güglingen

Die Hauptsatzung der Stadt Güglingen in der Fassung vom 18. November 2014, wird wie folgt geändert:

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten wird wie folgt ergänzt:

Notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum können durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren wird nur gewählt, wenn die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte (insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre). Bei öffentlichen Sitzungen erfolgt zeitgleich eine Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Güglingen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, 13.10.2020

gez. Ulrich Heckmann
Bürgermeister